

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	17.09.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	26.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ermächtigungsübertragungen der Berufskollegs aus 2018 nach 2019 und Übersichten über nicht verbrauchte zweckgebundene Erträge aus 2018

Betroffene Produktgruppe

11.03.01

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Übertragung der Haushaltsmittel ist zur Umsetzung der im Haushaltsplan beschriebenen Ziele erforderlich

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die für den Haushalt 2018 beschlossenen Ansätze werden durch die Ermächtigungsübertragungen auf das Haushaltsjahr 2019 verschoben. Das Haushaltsjahr 2018 wird dadurch entlastet mit der Folge, dass im Haushaltsjahr 2019 entsprechend höhere Aufwendungen / Auszahlungen erfolgen können. In Höhe der nicht verbrauchten zweckgebundenen Erträge werden im Jahresabschluss 2018 Verbindlichkeiten gebildet, die im Jahr ihrer Inanspruchnahme ertragswirksam aufgelöst werden.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

FiPA, 02.07.19, TOP 10; Rat, 11.07.19, TOP 12, Dr.-Nr. 8834/2014-2020

Sachverhalt:

1. Der Finanz- und Personalausschuss und der Rat der Stadt nehmen entsprechend der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 von den Ermächtigungsübertragungen der Berufskollegs im Jahresabschluss 2018 wie folgt Kenntnis:

1.1 Die für die Berufskollegs gebildeten Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019 im Ergebnisplan haben ein Gesamtvolumen in Höhe von 333.248 €.

1.2 Zusätzlich nehmen der Finanz- und Personalausschuss sowie der Rat der Stadt die zum 31.12.2018 gebildeten Verbindlichkeiten für in 2018 nicht verbrauchte zweckgebundene Erträge für Lehrerfortbildung mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 5.952,65 € zur Kenntnis.

Begründung:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 von den Ermächtigungsübertragungen Kenntnis genommen. Aufgrund notwendiger umfangreicher Restarbeiten konnten in der damaligen Verwaltungsvorlage die auf die Berufskollegs entfallenden Sachverhalte nicht mehr berücksichtigt werden. Dies wird in dieser Verwaltungsvorlage nunmehr nachgeholt.

Zu 1.1

Nach dem Handlungsleitfaden des Innenministeriums zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten, dessen Abschnitte 1 – 3 lt. Erlass vom 25.05.2012 nach wie vor sinngemäß Anwendung finden, ist es im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Diesem Aspekt trägt die Stadt Bielefeld seit Jahren Rechnung, indem vom Stadtkämmerer für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen sehr restriktive Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Sollen nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden, so müssen nach § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen mit Zustimmung des Rates festgelegt worden sein. Dies ist im Rahmen der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 geschehen. Die Dienstanweisung wurde erstmals auf den Jahresabschluss 2013 angewandt.

Ermächtigungsübertragungen werden in Form von Planfortschreibungen in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen und erhöhen somit die bereits vom Rat der Stadt beschlossenen ursprünglichen Ansätze des laufenden Jahres. Im Fall der Berufskollegs werden, wie bei allgemeinbildenden Schulen üblich, die Ermächtigungsübertragungen über das Sachkonto der Sonstigen Sachleistungen (52810000) gebildet und im Schulbudget des Folgejahres dort entsprechend zur weiteren Bewirtschaftung bereitgestellt.

Für die Schulen wurden nach § 95 Schulgesetz NRW spezielle Schulbudgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der Sachleistungen gebildet.

Entsprechend der Richtlinien der Stadt Bielefeld vom 01.01.1997 zur Bewirtschaftung von Schulbudgets stehen den Schulen nach Abschluss des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel zur weiteren Bewirtschaftung im Folgejahr zur Verfügung.

Investive Mittelübertragungen erfolgen nicht im Rahmen der Schulbudgets.

Zu 1.2

Die Berufskollegs erhalten – wie auch allgemeinbildenden Schulen – vom Land NRW zweckgebundene Zuschüsse für die Lehrerfortbildungen, die für jede Schule separat in die Budgets eingestellt werden.

Gem. § 22 Abs. 3 KomHVO NRW bleiben die Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen aufgrund von zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Im Jahresabschluss ist daher sicherzustellen, dass die nicht verausgabten zweckgebundenen Erträge und die damit einhergehenden Ermächtigungen auf der Aufwands- /Auszahlungsseite auch noch im Folgejahr für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Rat der Stadt ist auch über die Übertragung der zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen zu informieren.

Zur Übertragung der konsumtiven zweckgebundenen Erträge werden im Jahresabschluss entsprechende Verbindlichkeiten gebildet, die im Jahr ihrer tatsächlichen Verwendung wieder aufgelöst werden. Die gebildeten Verbindlichkeiten für die Berufskollegs werden auf dem Bilanzkonto 37920000 geführt. Der Bestand beträgt zum 31.12.2018 für die Berufskollegs insgesamt 9.733,29 €.

Die Berufskollegs bewirtschaften externe Schulgirokonten, deren Geschäftsvorfälle regelmäßig nach der DA Finanzbuchhaltung (DA 187, Anlage 5) in die Schulbudgets im Kernhaushalt eingebucht werden müssen. Nach Ziff. 6 soll das Amt für Schule spätestens zum 31.01. des Folgejahres die erstellten, geprüften und ggfs. korrigierten Jahresabschlüsse der Berufskollegs an das Amt für Finanzen leiten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Kaschel, Stadtkämmerer